

Infoblatt zum Mitgliedsantrag

Sie interessieren sich für eine Mitgliedschaft in unserem Verein und einen Garten? Mit diesem Infoblatt möchten wir versuchen, ein paar Fragen zu beantworten, ohne zu sehr ins Detail zu gehen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen und weiteren Informationen immer an den Vorstand, der Ihnen gerne Auskunft gibt!

Einen Vereins-Garten (*nicht zu verwechseln mit entsprechend höherpreisigen Freizeitgrundstücken!*) zu pachten bedeutet Verantwortung – mehr als nur mal eben einen Ort zum Grillen und Relaxen zu finden: Sie gehen eine (normalerweise langfristige) Bindung mit unserem Gartenverein - einer **Gemeinschaft** - ein, denn ein Pachtvertrag wird auf **unbestimmte Zeit** geschlossen. Außerdem ist die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein **Voraussetzung** für eine mögliche Pacht (allerdings nicht umgekehrt).

Dazu gehören nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Neben den üblichen Verhaltensregeln, die das Zusammenleben in einer Gemeinschaft regeln (wie z.B. **Ruhezeiten: 13-15h und 19-7h, Sonn- und feiertags 0-24h**) gehören aber auch Gemeinschaftsarbeiten dazu: Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, jährlich sechs **Gemeinschaftsstunden** zu leisten. In diesen Arbeitseinsätzen werden anfallende Arbeiten am Vereinsgelände für die Gemeinschaft ausgeführt. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit derzeit 15 Euro auf der nächsten Jahresrechnung abgegolten!

Der KGV „Schöne Heimat“ e.V. ist Mitglied im **Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.** Als Regelwerk ist die Kleingartenordnung (KGO) des Stadtverbands **für alle** bindend. Die Papierversion erhält jeder Pächter und ist online auch im Internet abrufbar.

Nutzung

Das Bundeskleingartengesetz schreibt vor, dass der Garten „*dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung)*“.

Das bedeutet, dass reine Erholungsgärten keine Kleingärten sind und damit nicht zulässig. Ein Teil der Fläche (*wenigstens ein Drittel, so der BGH*) sollte dem Anbau gewidmet werden: Obst und Gemüse, Kräuter und Gewürze, aber auch Schnittblumen u.ä.

Nur wegen dieser Bedingungen erhalten wir die Pachtfläche so günstig!

Kosten

Je nach Größe und individuellem Verbrauch sind für Pacht usw. sowie Strom und Wasser in unserem Verein etwa 200 Euro im Jahr zu kalkulieren. Die Stromgemeinschaft verschickt ihre Rechnungen i.d.R. einige Zeit nach der Herbstablesung etwa Oktober/ November, die Jahresrechnung vom Verein normalerweise im Januar. Alle Rechnungen sind sofort fällig.

Dazu kommt eine **einmalige Aufnahmegebühr** in den Kleingärtnerverein von 50 Euro (*Stand: 2015*).

Sie pachten lediglich die blanke Parzelle, zulässige Bebauungen und Anpflanzungen können jedoch vom Vorpächter übernommen werden. Die Ablöse hierfür und ggf. Inventar sind i.d.R. mit dem scheidenden Pächter individuell auszuhandeln. Als Verhandlungsbasis dient hier die Wertermittlung, die von einem unabhängiger Schätzer vom scheidenden Pächter zu erstellen ist.

Einmalige und regelmäßige Ausgaben für Gartengeräte, Anpflanzungen etc. richten sich nach den individuellen Ansprüchen und Bedürfnissen.

Was darf angebaut werden und was nicht?

Im Grunde ist alles erlaubt, was dem kleingärtnerischen Charakter entspricht (8.1.1 KGO: „[...] hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie Blumen gehören, Vorrang.“) Einheimische Pflanzen sollten im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes bevorzugt werden!

Diesem Charakter nicht entsprechendes, weil es zu z.B. zu groß und zu schnell wuchert, Nährboden für Schädlinge bietet oder einfach nur ein Wildgehölz ist, gehören nicht in einen Kleingarten!

Bei der Anpflanzung von Bäumen sind entsprechende Abstände zur Grenze einzuhalten (8.2.3. KGO).

Verboten sind u.a. (Anl. zu 8.2.1. KGO):

Laubbäume: z.B. Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Ginkgo, Haselnuss, Kastanie, Pappel, Walnuss, Weide (*ungeeignete Baumform, da höher als 20 m und bereits im kleinen Stadium große Breite*).

Nadelbäume: z.B. Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Lebensbäume, Mammut- und Affenschwanzbäume, Scheinzypressen, Tannen, Wacholder, Zeder (*ungeeignete Baumform, da höher als 20 m. Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen*).

Deck- und Blütensträucher: Hasel, Erbsenstrauch, Hartriegel (*Wuchshöhe bis 6m*); Goldregen (*Wuchshöhe bis 7m*); Essigbaum, Zierapfel-/Kirschen auch als Säule (*Wuchshöhe bis 8m, Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar*).

Wirtspflanzen: Bocksdom, Haferschlehe (*Scharkakrankheit*); Feuerdorn, Felsenbirne-Pralinenbaum, Scheinquitte, Rotdorn, Weißdorn, Zwergmispel (*Feuerbrand – meldepflichtig!*); Korkenzieherweide (*Weidenbohrer*); Mandelbäumchen (*Monilia-Spitzendürre*); Weymuths-Kiefer (*Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost*); Wacholder aller Art (*Birnen-Gitterrost*).

Bei Neupflanzungen von Hecken hat Laubholz Vorrang. **Hecken aus Koniferen/Zypressen sind nicht gestattet!**

Fragen Sie im Zweifelsfall einfach Ihren Vorstand **vor** der Anpflanzung. Nichtzulässige Bepflanzungen sind in jedem Fall vom scheidenden Pächter zu beseitigen (oder beseitigen zu lassen)!

Bauliche Anlagen

Lauben, Gewächshäuser u.ä. sind genehmigungspflichtig und unterliegen genaueren Bestimmungen (z.B. *nicht größer als 24m², Abstände etc.*). Für ordnungsgemäß errichtete Bauten besteht normalerweise Bestandsschutz.

Fest installierte **Pools** sind nicht gestattet, andere nur mit Genehmigung und Bestätigung des/der betroffenen Nachbarn. **Teiche** sind bis max. 6m² mit Genehmigung statthaft, der Pächter ist für die Absicherung verantwortlich (Kinder!). **Spielgeräte** sind ebenfalls genehmigungspflichtig, Spieltürme und vergleichbares sind nicht gestattet.

Alle Anträge, Verordnungen, Informationen und aktuelle Termine sowie Aushänge finden Sie in den Schaukästen, im Vereinshaus und auf unserer Website: www.schoene-heimat-leipzig.de!

*Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen und Irrtum vorbehalten.
Maßgeblich sind immer gesetzliche Regelungen und Satzungen. Stand: Mai 2019*